

~~Öffentliche Sitzung~~  
des Amtsgerichts

Dusseldorf, 13.06.2016

Geschäfts-Nr.:

14 C 114/15

**Gegenwärtig:**

Richterin am Landgericht [REDACTED]

als Richterin

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED] 81673 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n

[REDACTED] 40233 Düsseldorf,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte [REDACTED]

[REDACTED] 40229 Düsseldorf,

erschieden bei Aufruf

1. für die Klägerin in Untervollmacht für die Kanzlei Waldorf Frommer Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

2. der Beklagte persönlich sowie Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

Weiterhin erschienen sind die geladenen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]  
Zeuge [REDACTED] ist nicht erschienen

Der Beklagte, persönlich angehört, erklärt.

Im Jahr 2012 haben wir einen Internetanschluss im Haushalt gehabt, den wir über WLAN betrieben haben. Es war so, dass auf dem WLAN nur Leute aus dem Haushalt Zugriff hatten bzw. auch mein Sohn [REDACTED] der wohnte eine Etage tiefer in einer eigenen Wohnung, hatte aber noch den Zugriff auf den WLAN-Anschluss.

Wenn ich gefragt werde, wie alt meine Söhne sind, dann meine ich, dass der [REDACTED] so ungefähr Jahrgang '80 ist und [REDACTED] so ungefähr Jahrgang '90. Die sind 10 Jahre auseinander. Ich habe meiner Frau und meinen Kindern die Nutzung des WLAN erlaubt, allerdings mit dem Hinweis, dass sie nichts Verbotenes herunterladen dürfen. Ich weiß nicht genau, wie dann alle das Internet genutzt haben. Die waren ja schon erwachsen und deshalb habe ich dann nicht mehr genauer hingeguckt. Der [REDACTED] hatte einen Tower-PC in seinem Zimmer und [REDACTED] hatte einen Laptop. Meine Frau hat den Laptop mit genutzt, den ich auch genutzt habe. Den haben unsere Söhne uns konfiguriert, weil wir da keine Ahnung von hatten. Die haben uns insbesondere Internetradio eingestellt. Wir wollten Internetradio haben, weil wir öfter in Holland campen und da gute Beziehungen hin haben und auch die holländischen Radiosender empfangen wollten. Ich habe auch schon mal fürs Fernsehen extra ein Abo abgeschlossen, um holländische Fernsehprogramme empfangen zu können.

Wenn ich gefragt werde, wie ich das Internet ansonsten genutzt habe, dann kann ich sagen, dass ich das nicht sehr viel genutzt habe. Es war immer das Ziel, dass wir durch die Anschaffung des Computers uns damit besser auskennen lernen. Das hat aber im Ergebnis nicht so besonders gut geklappt. Ich mache hin und wieder Gratisspiele über Internet, mittlerweile nutze ich auch E-Mail. Ansonsten nutzen wir eigentlich nur das Internetradio.

Wenn ich gefragt werde, was meine Frau mit dem Computer macht, dann muss ich sagen, dass sie noch weniger Ahnung davon hat als ich und noch weniger damit macht.

Tage

er Begriff BitTorrent s  
haben. Aber ansonsten  
Tauschbörse herbeikom  
kontrolliert.

und Kevin G...  
Frage  
Begriff ■■■■■ sagt mir nur was wegen der Abmahnung, die wir bekommen  
haben. Aber ansonsten kenne ich das nicht. Ich weiß auch gar nicht, wo ich eine  
Tauschbörse herbekomme. Wenn ich gefragt werde, ob ich auf meinem Computer  
kontrolliert habe, ob da diese Tauschbörse vorhanden ist, dann kann ich nur sagen,  
dass ich nicht weiß, wie ich danach suchen soll.

Auf Nachfrage.

Als ich die Abmahnung bekommen habe, habe ich mit meinen Söhnen darüber ge-  
sprochen und diese haben mir gesagt, sie hätten den Film nicht runtergeladen. Der  
hätte sie wohl auch inhaltlich nicht interessiert. Meine Frau habe ich gar nicht gefragt,  
ob sie das war, denn die hat ja noch weniger Ahnung vom Internet, als ich. Deshalb  
kann ich mir das einfach nicht vorstellen.

Auf erneute Nachfrage

Meine Frau könnte selber einfach gar keine Tauschbörse runterladen und bedienen.  
Die hat vom Internet keine Ahnung und vom Computer.

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.**

Es wird unstrittig gestellt, dass die Zeugin ■■■■■ nicht ernsthaft als Täterin  
der hier streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt.

**b. u. v.**

Der Beweisbeschluss vom 11.04.2016 wird aufgehoben, soweit die Vernehmung der  
Zeugin ■■■■■ beschlossen war.

Der Kläger-Vertreter erklärt. Ich verzichte auf die Zeugin ■■■■■

Es wird sodann eingetreten in die Beweisaufnahme gemäß Beweisbeschluss vom  
11.04.2016 durch Vernehmung des Zeugen ■■■■■

Der Zeuge wird über die Wahrheitspflicht belehrt und über die Strafbarkeit einer eidlichen und uneidlichen Falschaussage. Weiterhin wird der Zeuge über sein Auskunftsverweigerungsrecht als Sohn des Beklagten hingewiesen sowie auf sein Auskunftsverweigerungsrecht wegen einer möglichen Strafbarkeit. Sodann wird der Zeuge wie folgt vernommen.

Zur Person

Mein Name ist [REDACTED] ich bin [REDACTED] Jahre alt, wohnhaft in Düsseldorf, von Beruf [REDACTED] bin ich [REDACTED] Ich bin der Sohn des Beklagten.

Zur Sache

**Der Zeuge sagte sodann zur Sache aus. Auf die Protokollierung wird gemäß § 161 Abs. 1 ZPO verzichtet.**

Der Zeuge verzichtet auf eine Auslagenerstattung und wird im allseitigen Einverständnis unbeeidigt um 12:22 Uhr entlassen.

Zwischenzeitlich ist der Zeuge [REDACTED] erschienen. Der Zeuge wird über die Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit einer eidlichen und uneidlichen Falschaussage belehrt. Sodann wird der Zeuge wie folgt vernommen

Zur Person:

Mein Name ist [REDACTED] ich bin [REDACTED] Jahre alt, wohnhaft in Düsseldorf. Von Beruf [REDACTED] bin ich [REDACTED]. Der Beklagte ist mein Vater.

Der Zeuge wird auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß §§ 383, 384 Nr. 1 und 2 ZPO hingewiesen. Der Zeuge erklärt daraufhin: Ich möchte aussagen.

Zur Sache:

**Der Zeuge sagte sodann zur Sache aus. Auf die Protokollierung wird gemäß § 161 Abs. 1 ZPO verzichtet.**

Die Parteien sind einseitig und gegenseitig im allseitigen Einverständnis.

Die Parteien sind einseitig und gegenseitig im allseitigen Einverständnis.

Die Strafbarkeit eintritt und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.  
r Zeuge über sein Aussehen  
owie auf sein Aussehen  
an wird der Zeuge

Die Strafbarkeit eintritt und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die Zeugen unterschreiben eine Zeugenentschädigungsverzichtserklärung vor, der Zeuge wird daher im  
nötigen Einverständnis um 12 38 Uhr entlassen.

Die Parteivertreter erörtern dann das Ergebnis der Beweisaufnahme und schließen  
sodann den folgenden Vergleich:

- 1 Der Beklagte zahlt an die Klägerin 700,00 EUR
- 2 Damit sind alle in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Forderungen der  
Parteien gegeneinander sowie etwaige Ansprüche der Klägerin gegen Dritte,  
die ggf die Verletzungshandlung über den Anschluss des Beklagten vorge-  
nommen haben, erledigt.
- 3 Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte Die Kosten des Vergleichs  
werden gegeneinander aufgehoben

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

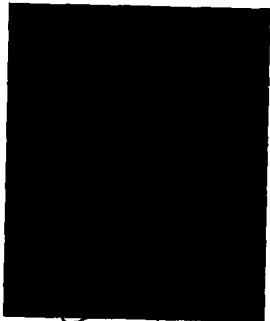
b. u. v.


Der Streitwert des Rechtsstreits und des Vergleichs wird auf 1.106,00 EUR festge-  
setzt.



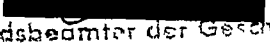
*[Faint, illegible handwritten notes]*

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger



 Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle